

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.:	P-10-000903-AbP01-C05-01-de-01-ift
Antragsteller	WESTAG & GETALIT AG Hellweg 15 D-33378 Rheda-Wiedenbrück
Gegenstand	Zweiflügelige Rauchschutztür aus Holz und Holzwerkstoffen mit und ohne transparenten Ausfachungen, mit und ohne Oberlicht / Oberblende und mit der Produktbezeichnung „RS-2-40 E“ als Tür DIN 18095 ¹⁾ RS-2
Verwendungszweck	Türen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.
Ausstellungsdatum	1. Oktober 2010
Geltungsdauer	bis 30. September 2015
Inhalt	1 Gegenstand und Verwendungsbereich 2 Anforderungen an das Bauprodukt 3 Übereinstimmungsnachweis 4 Rechtsgrundlage 5 Rechtsbehelfsbelehrung 6 Allgemeine Bestimmungen

Dieses allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 14 Seiten und 2 Anlagen

Anlage 1 (3 Seiten)

Anlage 2 (1 Seite)

Aufgrund dieses allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen der jeweiligen Bundesländer anwendbar.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung einer zweiflügeligen Rauchschutztür aus Holz und Holzwerkstoffen mit und ohne transparenten Ausfachungen, mit und ohne Oberlicht / Oberblende und mit der Produktbezeichnung „RS-2-40 E“ und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-2 gemäß DIN 18095¹⁾.

1.2 Verwendungsbereich

Türen, die den Anforderungen dieses allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung dieser Türbauart als Rauchschutztür wurde durch Prüfungen gemäß DIN 18095-2¹²⁾ in Verbindung mit der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18¹³⁾ mit 200.000 Prüfzyklen und der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2¹²⁾ bei Angabe aller Dichtungen und Zubehörteile bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis zu einem Differenzdruck von 50 Pa nachgewiesen. Die Ergebnisse sind in den jeweiligen Prüfberichten zur Rauchdichtheit und zu den selbstschließenden Eigenschaften dokumentiert und bei der **ift** Rosenheim GmbH hinterlegt.

Die Türbauart darf nicht

- verwendet werden, soweit Anforderungen auf die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderung von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind **nicht** Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der Türbauart im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.



Türen nach diesem allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **lichten Durchgangmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen:	1311 mm x	1716 mm
- größte Abmessungen:	2414 mm x	2466 mm

Türen nach diesem allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen:	1375 mm x	1750 mm
- größte Abmessungen:	2478 mm x	2500 mm

- mit Oberteil bis zu einer Höhe von:	3000 mm
---------------------------------------	----------------

Die Türflügel des Rauchschutzabschlusses „RS-2-40 E“ dürfen mit Ausfachungen (Verglasungen) versehen sein. Bezüglich der Bruchsicherheit bei Verwendung von Ausfachungen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Tür darf nur in folgende Wandbauarten eingebaut werden und muss in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 2.18 zeichnerisch dargestellt sein. Beim Einbau des Rauchschutzabschlusses in Wände (Montagewände) bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹⁹⁾ zuführen.

- Feuerhemmende Wände mind. F 30 aus Mauerwerk nach DIN 1053-1, -2, -3, -4²⁾, Wanddicke ≥ 115 mm, Steifigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe \geq II, oder
- Feuerhemmende Wände mind. F 30 aus Beton nach DIN 1045³⁾, Wanddicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens B15, oder
- Feuerhemmende Wände mind. F 30 aus Porenbeton-Block- oder –Plansteinen nach DIN 4165⁴⁾, Wanddicke ≥ 115 mm, Steifigkeitsklasse 4, oder
- Feuerhemmende Wände mind. F 30 aus bewehrtem – liegenden oder stehenden – Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Wanddicke ≥ 175 mm, Festigkeitsklasse G 4.4, oder
- Feuerhemmende Wände - mind. F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-4⁵⁾ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, oder
- Feuerhemmende Montagewände in Ständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung in Anlehnung an DIN 4102-4⁵⁾ – durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mind. F 30 – bzw. durch allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Brandwand klassifizierte Montagewände mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (keine äußere metallische Bekleidung), Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm

Die Anschlüsse der Tür - und die Anschlüsse der gegebenenfalls erforderlichen Seiten- und Oberteile – an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände und Decken) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind. Dies gilt z. B. als erfüllt, wenn die Fugen dieser Anschlüsse mit dauerhafter Dichtungsmasse bei sinngemäßer Anwendung der Norm DIN 18540-1⁶⁾ abgedichtet werden

Die Verwendung der Tür ist nur in trockenen Räumen zulässig.

1)-21) Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 14

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Türflügel und Zarge müssen den Bestimmungen dieses allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 und 2 und den bei der ift Rosenheim GmbH hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

2.2 Zubehörteile

Die Tür muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder,
- Schließmittel: Türschließer,
- Schloss,
- Türdrückergarnitur,
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935¹⁵⁾; Die Verwendung der Bänder hat unter Beachtung der technischen Angaben der Bandhersteller bzgl. Belastbarkeiten (Türblattgewicht, -geometrie) zu erfolgen.
- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert, mit oder ohne integrierter Schließfolgeregelung nach DIN EN 1154⁹⁾ bzw. DIN EN 1155¹⁶⁾
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und hydraulischer Dämpfung nach DIN 18263-4⁸⁾,
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250¹⁰⁾
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273¹¹⁾

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diese Tür durch ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

2.3 Einbaudetails

Die Befestigung der Tür an angrenzende Bauteile muss so ausgeführt sein, dass beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretende dynamische Kräfte, wie auch aus einer Verformung unter Temperatureinwirkung von maximal 200°C entstehende Kräfte von den Befestigungsmitteln dauerhaft aufgenommen werden können. Die entstehenden Kräfte dürfen keinen Einfluss auf die Standsicherheit angrenzender Bauteile nach Abschnitt 1.2 haben.

2.4 Bodendichtung

Für die Verwendung einer Bodendichtung (Schleifdichtung oder mechanisch absenkbar Bodendichtung) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein. Der Fußboden darf keine tiefer oder höher liegende Flächenanteile, wie z. B. Fugen, aufweisen. Ist dies nicht gegeben, ist eine Schwelle bzw. Bodenschiene zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt. Bei mechanisch absenkbarer Bodendichtung, sind für die Auslösestifte geeignete Unterlegplatten im Zargenfalz zu verwenden. Die Herstellerangaben zur Einstellung und Montage solcher Dichtungen sowie die empfohlene Bodenluft ist einzuhalten. Die absenkbar Bodendichtung muss bei geschlossenen Türflügel auf der gesamten Länge lückenlos mit der ausreichenden Andruckkraft aufliegen.

Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundschnellen mir kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Aus betrieblichen Gründen verbieten sich jedoch auch Flachrundschnellen in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. (Stolpergefahr, Transport bettlägeriger Personen).

Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2¹²⁾ und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18¹³⁾.

2.5 Angrenzende Bauteile

Die Tür muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut werden. Die Rauchdichtigkeit, die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Befestigung und Abmessungen sind **nicht** Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

2.6 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 1.2, hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten. Die Auslösevorrichtung mechanisch absenkbarer Bodendichtungen müssen auf geeignete Unterlegeplatten aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.

2.7 Bei nachträglichem Kürzen von Türflügeln

Die Rauchschtür darf nur gekürzt werden, und auch nur um dieses Maß, wie es in der Anlage 1 beschrieben ist. Falls hier keine Kürzung des Türflügels beschrieben ist, ist eine Kürzung **nicht** zulässig.

2.8 Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

2.9 Bei Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd in der Position "Entriegelt" des eingesetzten Verschlusssystems befinden, da bei aufliegendem Türflügel im Alarmfall das Arretieren der Falle nicht sichergestellt werden kann. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

2.10 Bei Verwendung von Fluchtöffnern

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der Rauchschtür verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türblatt und Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlusses, zusätzlich kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

2.11 Bei Verwendung einer Rauchschutztür in Flucht- und Rettungswegen und Panikstangenausführung

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort der Rauchschutztür sind zu beachten. Die zugelassenen und zu verwendenden Notausgangverschlüsse nach DIN EN 179¹⁹⁾ bzw. Panikverschlüsse nach DIN EN 1125²⁰⁾ für diese Rauchschutztür sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

Antipanikdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -EitVTR- entsprechen.

Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege ausgewiesen und bezeichnet sind, dürfen keine unteren Anschläge und schwellen haben. Zulässig sind lediglich Flachrundschwellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt mit einer Höhe bis maximal 5 mm.

2.12 Türschließereinstellung

Der an der Rauchschutztür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154⁹⁾ zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entspricht. Für Rauchschutztüren sind Türschließer \geq Klasse 3 gemäß DIN EN 1154⁹⁾ zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlusseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkel des Türschließer, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z. B. Türstopper) erforderlich.

2.13 Bei Verwendung von Schließer mit Öffnungsautomatik

Die Montageart und -ausführung sind nach Vorgaben der Norm DIN 18263-4⁸⁾ und den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweisen auszuführen. Schließer mit Öffnungsautomatik können mit Überwachungseinrichtungen z. B. Brand-/Rauchmelder, Auslösevorrichtungen usw., ausgestattet sein. Solche Überwachungseinrichtungen müssen besonders geprüft und bauaufsichtlich zugelassen sein. Die verwendeten Verschlusssysteme müssen auf dem Betrieb mit Schließern mit Öffnungsautomatik abgestimmt sein und sind mit entsprechend dafür geeignete Öffner auszustatten.

Solche Rauchschutztüren müssen einer Betriebsbedingungen angemessenen Kontrolle und Wartung gemäß Herstellerangaben unterzogen werden.

2.14 Bei Verwendung von Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für Rauchschutztüren sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngröße „Rauch“ ansprechen.

2.15 Bei Verwendung von Füllungen

Werden in Rauchschutztüren Glasfüllungen und Paneele eingesetzt, müssen diese bruch-sicher zu sein. Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht **nicht** überschritten werden.

2.16 Bei Verwendung von Dübelmontage

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff bau-aufsichtlich zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

2.17 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss zum angrenzenden Bauteil ist lückenlos und beidseitig dauerelas-tisch, rauchdicht zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verar-beitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Unter-gründe, sind zu beachten. Häufig ist eine Grundierung erforderlich, um ein Ablösen der Dichtung zu verhindern. Die Bestimmungen der DIN 18540⁶⁾ sind sinngemäß anzuwen-den.

2.18 Einbauanleitung

Jede Rauchschtür ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung der Tür,
- Baurichtmaß und Türflügelaußenmaß,
- Art und Mindestdicke der Wände, in die, die Rauchschtür eingesetzt werden darf. Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile).
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge, bzw. Schwelle und OKFF,
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie die Tür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind,
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerken,
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Anleitung zum Einstellen und Montage der Türschließe,
- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser und elektrischen Türöffnern,
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystem und aller Teile der Rauchschtür.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen **nicht** im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den in der ift Rosenheim GmbH hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.

2.19 Wartungsanleitung

Der Tür muss eine Wartungsanleitung beiliegen.

Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die Funktionalität der eingebauten Tür auch nach längerer Nutzung uneingeschränkt gegeben ist (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließern, Überprüfung der Spaltmasse, usw.).

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Tür mit den Anforderungen dieses allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den bei der **ift** Rosenheim GmbH hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1¹⁾ in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18095¹⁾ sind zu jeder Tür eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben müssen in Übereinstimmung zu den Angaben dieses allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den bei der **ift** Rosenheim GmbH hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, stehen.

3.2 Übereinstimmungszeichen

Jede Tür nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt oder auf dessen Verpackung bzw. Beipackzettel aufzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist es auf den Lieferschein mit abzudrücken.

Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild sind – erhaben oder vertieft z. B. durch Prägen, Fräsen oder Ätzen – so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1,
- Produktbezeichnung des Herstellers,
- Übereinstimmungszeichen mit
 - Name des Herstellers,
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
P-10-000903-AbP01-C05-01-de-01-ift,
 - Prüfstelle,
- Herstelljahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Landesbauordnung der einzelnen Bundesländer in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.33, erteilt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt **nicht** für **feuerwiderstandsfähige** Rauchschutztüren /-tore.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der **ift** Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, D-83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

6 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6.6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 6.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 6.8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

ift Rosenheim GmbH
30. September 2010



Volker Müller, Dipl.-Ing. (FH)
Prüfstellenleiter
Brandschutz



Michael Leibold, Dipl.-Ing. (FH)
Produktioningenieur
Bauteile

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien










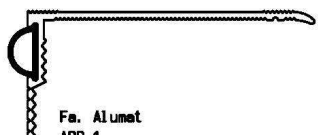
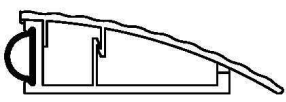
- 1) DIN 18095-1 Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen (jeweils geltende Ausgabe)
- 2) DIN 1053-1 Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
- 3) DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
- 4) DIN 4165-3 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
- 5) DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile (jeweils geltende Ausgabe)
- 6) DIN 18540 Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen (jeweils geltende Ausgabe)
- 7) DIN 18272 Bänder und Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband (jeweils geltende Ausgabe)
- 8) DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung (jeweils geltende Ausgabe)
- 9) DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
- 10) DIN 18250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Einfallenschloss (jeweils geltende Ausgabe)
- 11) DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
- 12) DIN 18095-2 Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit (jeweils geltende Ausgabe)
- 13) DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung) (jeweils geltende Ausgabe)
- 14) -/- Bauregelliste A Teil 1, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- 15) DIN EN 1935 Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
- 16) DIN EN 1155 Schlösser und Baubeschläge – Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren, Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
- 17) -/- nicht zutreffend
- 18) -/- nicht zutreffend
- 19) DIN 4102-1 Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“ (jeweils geltende Ausgabe)
- 20) DIN EN 179 Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen (jeweils geltende Ausgabe)
- 21) DIN EN 1125 Schlösser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr. 10-000903-AbP01-C05-01-de-01 vom 1. Oktober 2010

Firma WESTAG & GETALIT AG, D-33378 Rheda-Wiedenbrück



<p>Blockzarge</p>  <p>ACF 5250 Fa. Primo SH 115-300 Fa. Dipro</p>	<p>Stahlzarge</p>  <p>EV 5698 FH Fa. Primo K 2705 Fa. Stark</p>	<p>Holz zarge</p>  <p>K 8028 Fa. Dipro</p>
<p>Falzlippendichtung</p>  <p>K 5126 Fa. Dipro</p>	<p>Schlauchdichtung</p>  <p>SC 416 Fa. Dipro</p>	
<p>Absenkbare Bodendichtung</p>  <p>Typ HS Fa. Planet</p>	<p>Absenkbare Bodendichtung</p>  <p>Schell-Ex VS Fa. Athner Schell-Ex WS Fa. Athner</p>	<p>Absenkbare Bodendichtung</p>  <p>Doppeldicht/Branddicht DD/BD Fa. Athner</p>
<p>Absenkbare Bodendichtung</p>  <p>Igeldicht Fa. Keller</p>		
<p>Beugleiche Schwellendichtung mit unterschiedlichen Schenkellängen Türbreite max. 985</p>  <p>Fa. Alumet ARB 1 ARB 2 ARB 3 ARB 4</p>	<p>Schwellendichtung mit unterschiedlichen Schenkellängen Türbreite max. 985</p>  <p>Fa. Alumet AWR</p>	
<p>RS - 2 - 40 E Dichtungen</p>		<p>Anlage 3 zum allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr.: P-10-000903-AbP01-C05-01-de-01-ift</p>
<p>IFT Rosenheim, GmbH</p>		<p>00304034</p>

Muster des Übereinstimmungszeichens

Der Großbuchstabe „Ü“ muss mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein.

Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis 1 : 1,33 stehen. Wird das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein angebracht, so darf von der Mindestgröße abgewichen werden.

Wird das Ü-Zeichen auf der Verpackung angebracht, oder ist seine Anbringung nur auf dem Lieferschein möglich, so darf es zusätzlich ohne Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

